

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 01.09.2016  
BV-0070/2016  
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	01.09.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	21.09.2016							
Gemeinderat	29.09.2016							
Sozialausschuss	23.11.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Satzung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben.

Keindorff

Siegel

achverhalt

Die Gemeinde Barleben ist auf Grundlage des § 65 Absatz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Schulträger der Ganztagschule Barleben. Zum Schuljahr 2016/2017 hatte die Ganztagschule die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule beantragt.

Diesem Antrag wurde mit Schreiben vom 26.05.2016 durch das Landesschulamt die fachaufsichtliche Zustimmung erteilt, so dass die Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2016/2017 jährlich aufwachsend beginnend ab dem 5. Schuljahrgang entwickelt werden kann.

***In seiner Stellungnahme zu dieser Umwandlung weist der Landkreis Börde – als Träger der Schulentwicklungsplanung – darauf hin, dass eine Regelung des Schuleinzugsbereiches unter Beachtung der Vorgaben nach § 41 Absatz 2 SchulG LSA vorzunehmen ist. Diesem Hinweis wird durch Erlass der beigefügten Satzung entsprochen.***

Die Satzung bezieht sich auf das Gemeindegebiet und umfasst die Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf.

Zur Regelung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Ortschaften Dahlenwarsleben, Gersdorf, Gutenswegen, Groß Ammensleben und Klein Ammensleben der Gemeinde Niedere Börde an der Gemeinschaftsschule Barleben wurde eine Vereinbarung nach § 66 Absatz 1 bis 3 SchulG LSA mit dem Landkreis Börde abgeschlossen.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:**  
entfällt

**Rechtsgrundlage**  
§ 41 Schulgesetz LSA

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>50,- €</b>
-------------------------------	---------------

### Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

**Anlagen**

Satzung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches

Stellungnahme des Landkreises Börde zur Umwandlung

Vereinbarung mit dem Landkreis Börde zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches

Auszug § 41 SchulG LSA